

**Kommunalverband für
Jugend und Soziales**
Baden-Württemberg
Dezernat Jugend - Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

**Landkreistag
Baden-Württemberg**
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
Az.: 456.00

**Städtetag
Baden-Württemberg**
Königstraße 2
70173 Stuttgart
Az.: 456.10, 456.20

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg

Stuttgart, 30. Juni 2011

Rundschreiben Nr. Dez. 4-12/2011 Kommunalverband für Jugend und Soziales Bad.-Württ.
Rundschreiben Nr. 598/2011 Landkreistag Baden-Württemberg
Rundschreiben Nr. R 18545/2011 Städtetag Baden-Württemberg

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil 5 C 10.10 vom 12. Mai 2011 entschieden, dass bei der Einkommensermittlung nach § 93 SGB VIII das Kindergeld für die Geschwister des untergebrachten Kindes nicht zum Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils hinzurechnen ist. Das Revisionsverfahren des Rems-Murr-Kreises gilt damit als beendet (siehe Informationen aus dem KVJS Rundschreiben Dez. 4-02/2011 vom 01. März 2011).

Der genaue Wortlaut des Urteils ist noch nicht bekannt; die Kernaussagen des Senats zum Geschwisterkindergeld lassen sich jedoch aus der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 40/2011 vom 13.05.2011 entnehmen. Ob sich die Richter in diesem Verfahren wie gewünscht noch zu Art und Umfang der Vergleichsberechnung geäußert haben, wird sich erst nach der Veröffentlichung des Urteils klären.

Zusammen mit dem BVerwG Urteil 5 C 10.09 vom 19.08.2010 zur Angemessenheit des Kostenbeitrags nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII liegen nun zwei höchstrichterliche Entscheidungen vor, die bei der Kostenbeitragsberechnung in der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten sind.

Die Anpassung der gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg wurde in den letzten Sitzungen der landesweiten Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ vorbereitet. Die Berücksichtigung der sich seit der letzten Veröffentlichung der Empfehlungen entwickelten Rechtsprechung sowie Hinweise auf gesetzliche Änderungen standen bei der Fortschreibung im Vordergrund. Ergänzend hierzu wurden noch einige Textpassagen redaktionell überarbeitet.

Die Aktualisierung führt zu keiner gravierenden inhaltlichen Veränderung der Empfehlungen bzw. zu erheblichen finanziellen Mindereinnahmen der öffentlichen Jugendhilfeträger. Diese Fortschreibung bedarf daher keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Gremien.

Schwerpunkte der Neuregelungen

- Ziffer 90.4.1.3: Verdeutlichung der Anrechnungsfreiheit im letzten Halbsatz.
- Ziffer 90.4.1.5: Ergänzung um Zinsen aus Schmerzensgeld.
- Ziffer 90.4.5.2: Aktualisierung des Berechnungsbeispiels; Hinweis auf vorrangige Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.
- Neue Ziffer 90.4.5.3: Abrundungsempfehlung für Kostenbeiträge.
- Ziffer 92.1a: Kein Vermögenseinsatz aus angesparter Grundrente lt. BVerwG 5 C 7.09 vom 27.05.2010.
- Ziffer 92.5.3: Streichung des Verweises auf § 36 EGZPO.
- Ziffer 92.5.5: Neuformulierung der Sätze 1, zweiter Halbsatz und Satz 3.
- Ziffer 93.1.1.1: Keine Berücksichtigung von Geschwisterkindergeld bei der Einkommensermittlung nach § 93 Abs. 1 SGB VIII lt. BVerwG 5 C 10.10 vom 12.05.2011; Beibehaltung der Anrechnungsfreiheit des Sockelbetrages beim Elterngeld.
- Ziffer 93.1.1.2: Ergänzung um Schmerzensgeld.
- Neue Ziffer 93.1.2: KiföG-bedingte Neuordnung der Ziffern 93.1.2 bis 93.1.4.
- Ziffer 93.1.3: Ergänzende Hinweise auf die Ausnahmen.
- Ziffer 93.1.4: Ergänzende Hinweise zur Zweckbestimmung, neue Fußnote 27.
- Ziffer 93.2: Ergänzung um Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.
- Ziffer 93.3.2: Neue Fußnote 29, empfohlene Anlehnung an die SüdL Ziffer 10.2.2.
- Ziffer 94.3.2: Aktualisierung der Mittelwertberechnung; neue Fußnote 35.
- Ziffer 94.4: Berücksichtigung auch beim Mindestkostenbeitrag.
- Ziffer 94.5.4.1: Anpassung der Beträge nach der SüdL 2011.
- Ziffer 94.5.4.3: Empfehlung einer unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung nach SüdL, Hinweis auf Wahrung des Selbstbehalts lt. BVerwG 5 C 10.09 vom 19.08.2010; Anpassung des Festbetrags nach SüdL 2011 beim jungen Volljährigen.
- Ziffer 94.5.4.4: „schutzwürdig“ wird durch „nachrangig“ ersetzt.
- Ziffer 94.5.7: Anpassung der Kindergeldbeträge.
- Ziffer 94.5.8: Streichung der Übergangsregelung.
- Ziffer 94.5.9: Neuordnung als Ziffer 94.5.8.
- Neue Anlage 4: Merkblatt über die Verjährung und Verwirkung von öffentlich-rechtlichen Forderungen.

Umsetzungsempfehlungen:

- Neufälle ab sofort;
- Laufende Fälle sukzessiv im Rahmen von regelmäßigen Neufestsetzungen der Kostenbeiträge, deren zeitliche Abstände sich nach den hausinternen Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeträger richten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Senator e.h. Prof. Roland Klinger

gez.
Prof. Eberhard Trumpp

gez.
Prof. Stefan Gläser

Anlagen¹: Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg, Stand 01.07.2011
mit Anlagen 1 bis 4

¹ Stehen beim Landkreistag Baden-Württemberg im Intranet nur elektronisch zur Verfügung.